

# **Schwerarbeitspension für Gesundheits- und Pflegeberufe**

Mag. Philipp Suppan  
05 77 99 - 2492  
[philipp.suppan@akstmk.at](mailto:philipp.suppan@akstmk.at)



# Was ist die Schwerarbeitspension?

- Eine Art der Alterspension
- Möglich ab dem 60. Geburtstag
- Abschläge von 0,15 % für jedes Monat vor dem regulären Pensionsalter (max. 9 %)



# Voraussetzungen

- **60. Lebensjahr** abgeschlossen
- **45 Versicherungsjahre**, dazu zählen z.B.:
  - ✓ Wehr- oder Zivildienst,
  - ✓ Kinderbetreuungszeiten,
  - ✓ Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfebezug
- **120 Schwerarbeitsmonate** in den 20 Jahren vor dem frühestmöglichen Pensionsstichtag



# Schwerarbeit durch Nachtdienste

- Durchschnittlich 6 Nachtdienste pro Monat
  - 6 Arbeitsstunden zwischen 22:00 und 06:00 Uhr
- Ruf- oder überwiegende Arbeitsbereitschaft sind nicht ausreichend
- Nur im Schicht- oder Wechseldienst
  - Reine Nachtarbeit gilt nicht als Schwerarbeit

# Schwerarbeit durch physische Belastung

- Zumindest 15 Arbeitstage im Kalendermonat
- Täglicher Arbeitsenergieumsatz in Höhe von:
  - 1.400 kcal bei Frauen und
  - 2.000 kcal bei Männern
- Erfahrungsgemäß in der Pflege sehr schwer zu erreichen!

# Schwerarbeit durch berufsbedingte Pflege

- Neue Gesetzeslage seit 1.1.2026
- Laut Gesetz vorgesehen für:
  - Pflegeassistenz,
  - Pflegefachassistenz und
  - Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
- **Tipp:** Sollte Schwerarbeit in der Vergangenheit abgelehnt worden sein, könnte ein neuer Antrag sinnvoll sein!



# Schwerarbeit durch berufsbedingte Pflege

- Tätigkeit muss an 15 Tagen im Kalendermonat ausgeübt werden
  - In Betrieben mit Schichtdienst genügen 12 Tage
- Verwaltungstätigkeiten dürfen nicht überwiegen
  - Genaue Definition von „Verwaltungstätigkeit“ noch unklar
  - z.B: Stationsleitung oder Pflegedienstleitung
- **Achtung:** Aktuell noch keine Erfahrungswerte zur Umsetzung!

# Der Weg zur Schwerarbeitspension:

- Antrag bei PVA/BVAEB
- Antragsstellung frühestens 10 Jahre vor dem Pensionsstichtag möglich
- Pensionsversicherung schickt zusätzliche Erhebungsbögen an Dienstnehmer und Dienstgeber
- Entscheidung mit Bescheid
  - Möglichkeit der Klage binnen 3 Monaten
  - Bei Bedarf kann ein Rechtsschutz durch die Arbeiterkammer geprüft werden



# **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Bei Fragen:**

Mag. Philipp Suppan

Tel.: 05 77 99 – 2492

[sozialversicherungsrecht@akstmk.at](mailto:sozialversicherungsrecht@akstmk.at)